



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Handbuch zum
Genehmigungs- und Anzeigeverfahren
nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

VORWORT

Das Ziel der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, den Schutz der Umwelt, der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren sicherzustellen, ohne der Industrie die Möglichkeit zur Entfaltung und Weiterentwicklung zu nehmen.

Daher ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren zu prüfen, ob genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden können, dass die hierfür im Gesetz festgelegten Pflichten der Betreiber eingehalten werden. Dieses soll zügig erfolgen, so dass Investitionen nicht unnötig verzögert werden, andererseits der Schutz der Umwelt, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit gewährleistet ist.

Beteiligte immissionsschutzrechtlicher Verfahren (z.B. Antragsteller), aber auch Verbände und interessierte Bürger sollen durch die hier gemachten Ausführungen in kompakter Form über wichtige Begriffe und Abläufe der Genehmigungs- und Anzeigeverfahren informiert und die mitunter komplexen Entscheidungsprozesse sollen transparenter gemacht werden. Aufgrund der gebotenen Kürze der Ausführungen sind spezielle Regelungen des Gesetzes, die im Einzelfall zu einer Änderung des dargestellten Verfahrensablaufs führen können, nicht wieder gegeben. Vor Antragstellung wird ein Beratungsgespräch mit der Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, welches für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Anlagen mit dem Buchstaben **G** in Spalte c des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie von Anlagen mit dem Buchstaben **V** in Spalte c des Anhang 1, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, zuständig ist, empfohlen. Alle anderen Genehmigungsanträge für Anlagen mit dem Buchstaben **V** in Spalte c des Anhang 1 der 4. BImSchV werden von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten bearbeitet.

Besonderer Dank gilt dem Bundesland Hessen für das, von den Regierungspräsidien des Landes Hessen erarbeitete und dem Land Sachsen-Anhalt als Grundlage zur Verfügung gestellte, Verfahrensbuch „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“, welches in wesentlichen Teilen unverändert übernommen wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN	4
1.1	SINN UND ZWECK DES VERFAHRENS	4
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1.3	ARTEN DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	8
1.3.1	FÖRMLICHES VERFAHREN	10
1.3.2	VEREINFACHTES VERFAHREN	10
1.3.3	VORBESCHIED	11
1.3.4	TEILGENEHMIGUNG	12
1.3.5	ZULASSUNG DES VORZEITIGEN BEGINNS	12
1.3.6	SONDERFALL: UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	13
1.4	DAS ANZEIGEVERFAHREN	14
2	ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	15
2.1	ÜBERBLICK	15
2.2	VOR ANTRAGSTELLUNG	16
2.3	ANTRAGSTELLUNG	18
2.3.1	MÖGLICHE PROBLEME	19
2.4	BEHÖRDENBETEILIGUNG / ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	20
2.4.1	BETEILIGUNG VON FACHBEHÖRDEN	20
2.4.2	ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	23
2.5	DIE ENTSCHEIDUNG	24
3	ABLAUF DES ANZEIGEVERFAHRENS	25
4	VERWALTUNGSKOSTEN	26
5	ANSPRECHPARTNER / ZUSTÄNDIGKEITEN	29

1 DAS IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

Für Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen zu können, schreibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein besonderes Genehmigungsverfahren vor, das **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren**. In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind die einzelnen Anlagen, die dieser Verfahrensart unterliegen, abschließend aufgeführt. Vom Immissionsschutzrecht her bedeutet die Genehmigungspflicht eine vorbeugende, auf bestimmte Anlagenarten bezogene Maßnahme zum Schutz und der Vorsorge vor Umweltgefahren, die durch die Abgabe von Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen medialen Störungen der natürlichen Umwelt verursacht werden.

Mit dem Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, dass:

- durch integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Grund von Emissionen in Luft, Wasser und Boden ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird,
- Menschen, Tiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser und die Atmosphäre sowie Kultur - und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden,
- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen wird,
- das Abfallaufkommen im Betrieb einer Anlage vermieden bzw. minimiert wird,
- nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, getroffen werden,
- Energie im Betrieb einer Anlage sparsam und effizient genutzt wird,
- die Anlage so betrieben wird, dass von ihr keine anderen nachteiligen Auswirkungen ausgehen und auch nach einer Betriebseinstellung durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung das hohe Schutzniveau gewährleistet bleibt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Außerdem wird in einem Genehmigungsverfahren geprüft, ob auch andere öffentlich-rechtliche Belange, wie z.B. das Wasserrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, das Naturschutzrecht, das Bauordnungsrecht und alle weiteren betroffenen Rechtsgebiete, gewahrt sind und alle Vorkehrungen zum Schutze der in einer Anlage beschäftigten Arbeitnehmer gegeben sind.

Der Genehmigungsvorbehalt ist ein effektives und wirtschaftskonformes rechtstechnisches Instrument des Immissionsschutzes und zugleich ein geeignetes Mittel zur Befriedung nachbarschaftlicher Verhältnisse.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG und der dazu gehörenden Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist bedeutsam für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Damit können zahlreiche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zulassungen anderer Rechtsgebiete in einem Verfahren in die Genehmigung mit eingeschlossen werden. Ausnahmen hiervon sind Planfeststellungsverfahren, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (Erlaubnis bzw. Bewilligung einer Wasserbenutzung). Diese Verfahren sind teilweise umfassender als das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und schließen die Genehmigung nach dem BImSchG, soweit erforderlich, mit ein.

Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), die in Spalte d in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem **E** gekennzeichnet sind, stellen an den Antragsteller zusätzliche Anforderungen (Ausgangszustandsbericht, BVT-Merkblätter).

Für Anlagen, die in der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, d.h. in der Regel für besonders große oder Umwelt belastende Anlagen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Anlagenarten, die in jedem Fall einer UVP zu unterziehen sind und Anlagenarten, bei denen eine Vorprüfung des Einzelfalls erst die Erforderlichkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben muss (Screening).

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Meist erfordert sie zusätzliche Untersuchungen und Gutachten über die allgemein notwendigen Unterlagen hinaus.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung werden in § 3a Satz 1 UVPG mögliche Zeitpunkte für die Feststellung der UVP-Pflicht genannt:

- vor der Antragstellung auf Vorhabenzulassung (auf ausdrücklichen Antrag des Vorhabensträgers oder, wenn auf sein Ersuchen eine Unterrichtung nach § 5 UVPG erfolgt),

andernfalls

- nach Beginn des Genehmigungsverfahrens (spätestens nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen).

Beachtet werden sollte jedoch:

Je früher diese Feststellung stattfindet, desto eher können im Verwaltungsverfahren Vorhabensalternativen entwickelt bzw. kann dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen werden. Die Feststellung der UVP-Pflicht muss unverzüglich erfolgen, um Klarheit über den Verfahrensgang zu schaffen. Sie unterliegt im Rahmen des Verfahrens, wie alle Verfahrensschritte, gesetzlichen Fristen für die Verfahrensdauer.

Soweit die Behörde die Durchführung der UVP für notwendig hält, ist gemäß § 3a Satz 2, erster Halbsatz, die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich zu machen. Eine gesonderte Bekanntgabe ist nicht erforderlich, da im Rahmen der UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird. Lediglich, wenn im Ergebnis der Vorprüfung die UVP unterbleiben soll, ist dies bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt zeitnah und auf ortsübliche Weise entsprechend den Festsetzungen der Körperschaft und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Die Prüfung eines Antrags berücksichtigt im Allgemeinen die folgenden Rechtsgebiete und Vorschriften (in Einzelfällen kommen weitere Vorschriften hinzu):

- Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht,
- Natur- und Landschaftsschutzrecht,
- Boden- und Gewässerschutzrecht, insbesondere bei Verwendung und Lagerung Wasser gefährdender Stoffe,
- Abfallrecht,
- das Gerätesicherheitsgesetz bei brennbaren Flüssigkeiten, bei Druckbehältern und Druckgasen, bei der Dampferzeugung und Aufzugsanlagen,

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- das Gefahrstoffrecht z.B. hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte), besonderer technischer Anforderungen z.B. bei der Lagerung giftiger und sehr giftiger Stoffe, der Herstellungs- und Verwendungsverbote für besondere Stoffe und Einstufung/ Kennzeichnung,
- das Sprengstoffgesetz bei explosionsgefährlichen Stoffen,
- Arbeitsschutzrecht und Arbeitsstättenverordnung sowie Regelungen zu Gesundheitsschutz / Hygiene.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sind insbesondere folgende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von Bedeutung:

- Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV),
- Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle (17. BImSchV),
- Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV),
- Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV),
- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Lagerung chemisch/ physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (TA Abfall),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung, sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall).

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

Das BImSchG kennt generell zwei Grundtypen von Genehmigungen - die **Neugenehmigung** und die Genehmigung einer beabsichtigten **wesentlichen Änderung** einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage.

Neugenehmigung:

Es ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn eine Anlage zum ersten Mal errichtet und betrieben werden soll und dieser Anlagentyp in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist.

Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können (wesentliche Änderung). Hierunter fallen sowohl - im Hinblick auf die Umweltbelastung - negative als auch positive Änderungen einer Anlage. Selbst bei einer Änderung des Sicherheitsniveaus einer Anlage, können Auswirkungen auf die Schutzgüter vorliegen.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn:

- Genehmigungsvoraussetzungen tangiert werden können,
- Änderungen nach Art und Umfang Anlass zu einer erneuten Prüfung der Genehmigungsfragen geben,
- umfangreiche bauliche oder betriebstechnische Maßnahmen erforderlich sind,
- immissionsschutzrechtliche Belange in rechtserheblicher Weise berührt werden,
- sich die Emissions- oder Immissionsverhältnisse ändern.

Die wesentliche Änderung der Lage bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen bei:

- Erweiterungen der gesamten Anlage,
→ Bau einer Halle zu Betriebszwecken,
- Verlegung einzelner Maschinen (auch innerhalb von Gebäuden),
- Zuordnung einzelner Anlagenteile zueinander
→ räumliche Umgruppierung,
→ Verlagerung von Betriebsstätten innerhalb des Anlagengrundstücks.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

Eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit liegt, bei Änderungen der baulichen Anlage (auch Nebenanlagen) vor, insbesondere bei der Errichtung neuer Gebäude sowie beim Umbau und anderer Anordnung der Räume. Die Änderung der technischen Einrichtung, so zum Beispiel der Austausch von mechanischen zu hydraulischen Pressen oder der Einbau einer Filteranlage und die Änderung der Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen sind ebenso wesentliche Änderungen der Beschaffenheit wie die Änderung der Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit und die Änderung der Maßnahmen zur Verwertung der Reststoffe.

Zur wesentlichen Änderung des Betriebes gehören:

- die Änderung der Produktion,
 - Herstellung eines anderen Erzeugnisses,
 - Produktionserweiterung,
- die Änderung des Produktionsverfahren,
 - Umstellung auf kontinuierliche Arbeitsweise,
- die Änderung der Einsatzstoffe oder Endprodukte sowie
- die Änderung der Arbeitsabläufe oder Betriebszeiten.

Wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist, ist eine **Genehmigung nicht erforderlich**. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandsetzung oder Unterhaltung der Anlage in ihrer genehmigten Beschaffenheit dienen, sind keine Änderungen im Sinne dieser Regelungen. Solche Veränderungen der tatsächlichen Beschaffenheit einer Anlage oder ihres tatsächlichen Betriebsablaufes bewegen sich im Rahmen des von der Genehmigung Erlaubten und bedürfen weder einer Genehmigung noch der Anzeige.

Darüber hinaus wird unterschieden zwischen Verfahren, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sind (**förmliche Genehmigungsverfahren**) und Verfahren, bei denen eine Beteiligung der Öffentlichkeit **nicht** vorgesehen ist (**vereinfachte Verfahren**).

Aus der Zuordnung der Anlage innerhalb der 4. BImSchV ergibt sich, welche Verfahrensort im konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Danach sind alle Anlagen, die in Spalte c mit dem Buchstaben **G** des Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, dem förmlichen und die mit dem Buchstaben **V** genannten Anlagen grundsätzlich dem vereinfachten Verfahren (Ausnahme bei UVP-Pflicht) zugeordnet. Auf spezielle Regelungen, die im Einzelfall zu einem hiervon abweichenden Verfahrensablauf führen können, wird im Zuge der näheren Beschreibung der Verfahren eingegangen. Bezüglich der Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird auf Abschnitt 1.3.6 verwiesen.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

1.3.1 Förmliches Verfahren

Durch einen schriftlichen Antrag, dem alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen beizufügen sind, wird das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Das Vorhaben wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen (soweit sie nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind) werden einen Monat zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Bis zum Ablauf einer Einwendungsfrist, die zwei Wochen nach der Auslegungsfrist endet, haben Dritte die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Diese können von der Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert werden (Erörterungstermin).

Im Idealfall werden zeitgleich mit der Veröffentlichung des Vorhabens die Stellungnahmen der Fachbehörden und gegebenenfalls Gutachten von Sachverständigen eingeholt. Nachdem alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, entscheidet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag. Der Bescheid wird dem Antragsteller zugestellt. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Unabhängig davon ist die Entscheidung über den Antrag selbst öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Betreibers soll auf die Veröffentlichung verzichtet werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), falls durch die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Spalte c, die mit einem **G** gekennzeichnet ist, der 4. BImSchV keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu besorgen sind.

1.3.2 Vereinfachtes Verfahren

In einem vereinfachten Verfahren wird über den Genehmigungsantrag entschieden, wenn bei der beabsichtigten Errichtung oder Änderung einer Anlage, diese in Spalte c des Anhang 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben **V** aufgeführt ist. Die Veröffentlichung und Auslegung der Unterlagen sowie der Erörterungstermin entfallen im vereinfachten Verfahren.

Die Genehmigungsbehörde kann, auf Antrag des Vorhabensträger, auch bei diesen Anlagen ein förmliches Verfahren durchführen (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Das förmliche Verfahren bietet dem Betreiber mehr Rechtssicherheit. Genehmigungen ohne Veröffentlichung können durch Dritte zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt später angegriffen werden zumindest mit der möglichen Folge einer „Betriebsunterbrechung“.

Eine Änderungsgenehmigung richtet sich nach dem Zulassungsverfahren.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

Ist nach Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung erforderlich, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung bei diesen Verfahren vorzusehen.

In Beratungsgesprächen wird auf mögliche Ausnahmen und bestehende Besonderheiten hingewiesen.

Auf Antrag kann das Genehmigungsverfahren in bestimmte Teilabschnitte aufgliedert werden. So besteht die Möglichkeit, Fragen des Standorts in einem **Vorbescheid** abklären zu lassen, sich z.B. für die Errichtung und den Betrieb jeweils **Teilgenehmigungen** einzuholen oder unter bestimmten Voraussetzungen durch die **Zulassungen des vorzeitigen Beginns** bereits mit der Errichtung oder des Betriebes der Anlage beginnen zu dürfen.

1.3.3 Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

In der Regel sind größere Anlagen mit einem sehr umfangreichen Planungsaufwand und einer längeren Errichtungsphase verbunden. Durch die Beantragung eines Vorbescheides kann bereits im Planungsstadium einer Anlage über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, z.B. über die Zulässigkeit einer Anlage an einem vorgesehenen Standort, entschieden werden. Diese Variante der immissionsschutzrechtlichen Zulassung bietet also die Möglichkeit, bevor mit teuren Detailplanungen begonnen wird, eine grundsätzliche Aussage über die Genehmigungsfähigkeit eines geplanten Vorhabens zu erhalten.

Für die Erteilung eines Vorbescheides sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die zur Entscheidung gestellte Teilfrage muss anhand geeigneter Unterlagen abschließend beurteilbar sein,
- die Auswirkungen einer Anlage auf ihr Umfeld müssen ausreichend beurteilbar sein und
- es muss ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides dargelegt werden.

Der Vorbescheid ist keine Genehmigung, das bedeutet, dass aufgrund des Vorbescheides die Anlage nicht gebaut oder in Betrieb genommen werden kann. Ein Vorbescheid ersetzt somit nicht das notwendige Genehmigungsverfahren. Die Bindungswirkung des Vorbescheids ist auf zwei Jahre, nach Unanfechtbarkeit, begrenzt (§ 9 Abs. 2 BImSchG). Somit ist die Genehmigungsbehörde, bei gleich bleibender Sach- und Rechtslage, an den erteilten Vorbescheid gebunden. Damit verringert sich das Investitionsrisiko für ein Unternehmen.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

1.3.4 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens für größere und komplexe Anlagen in Abschnitten besteht das Instrument der Teilgenehmigung. Sie kommt damit dem Bedürfnis des Antragstellers entgegen, die Realisierung seines Vorhabens in mehreren Teilschritten vorzunehmen.

Die Teilgenehmigung ist eine abschließende Genehmigung in Bezug auf einen abgrenzbaren Teil des Gesamtvorhabens; sie berechtigt den Empfänger dazu, im genehmigten Umfang tätig zu werden. Gegenstand einer Teilgenehmigung kann sein:

- die Errichtung einer Anlage,
- die Errichtung eines Teils einer Anlage,
- die Errichtung und der Betrieb eines Teils einer Anlage .

Die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens muss vor der Ausstellung einer Teilgenehmigung allerdings beurteilt werden können, d.h. dass alle Teile und ihre Auswirkungen grundsätzlich festgelegt und in den Antragsunterlagen beschrieben sein müssen. Auch hier hat der Antragsteller sein berechtigtes Interesse an der Erteilung dieser Genehmigung der Behörde darzulegen.

1.3.5 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde, in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, das heißt, dem geplanten Projekt darf kein grundsätzliches Hindernis entgegenstehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Hierbei ist es in der Regel notwendig, das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren abzuwarten.

Die Genehmigungsbehörde kann, in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungs-genehmigung, unter den in der vorstehenden Aufzählung genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus dem BImSchG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient. Antrag und Unterlagen müssen so ausführlich sein, dass die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens möglich ist.

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

1.3.6 Sonderfall: Umweltverträglichkeitsprüfung

Für einige Anlagen, für die ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Bei manchen Anlagentypen kann sich eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer näheren Prüfung des Standortes oder der Anlage ergeben. In der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) befindet sich die Liste der Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Sie unterscheidet nach Vorhaben, für die grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird und Vorhaben, bei denen die Genehmigungsbehörde im Einzelfall prüft, ob für das jeweilige Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung des Einzelfalls). Diese Vorprüfung berücksichtigt unter anderem die Größe des Projektes, die Abfallmenge, den Verbrauch von Wasser und Boden, die Entfernung zu dicht besiedelten Gebieten, die Art und Empfindlichkeit der benachbarten Natur und Landschaft sowie die möglichen Auswirkungen des Projektes (Anlage 2 zum UVPG). Über das Ergebnis der Vorprüfung wird der Antragsteller umgehend unterrichtet. Hat die Prüfung ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sie ist Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens. Es ist deshalb zweckmäßig, dass der Antragsteller sich frühzeitig (noch bevor der Antrag eingereicht wird) mit der Genehmigungsbehörde abstimmt, da für diese Vorhaben zusätzliche Unterlagen vorzulegen sind (§ 4 e der 9. BImSchV, § 6 UVPG). Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so wird eine Vorbesprechung dringend empfohlen.

Bei dieser Besprechung (Scoping-Termin) sollten mit den beteiligten Fachbehörden und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen und Umweltverbänden folgende Schritte festgelegt werden:

- Festsetzung des Untersuchungsrahmens,
- Bestandserfassung und Bestandsbewertung der Umwelt,
- Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens,
- prognostizierte Veränderungen der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens,
- technische Verfahrensalternativen.

Die so erstellten Unterlagen gehören zu den einzureichenden Antragsunterlagen und werden ebenfalls veröffentlicht und den Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend erstellt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen, den Ergebnissen geprüfter Einwendungen (aus Erörterungstermin oder ohne diesem) und den Ergebnissen eigener Ermittlungen eine zusammenfassende

1.4 Das Anzeigeverfahren

Darstellung der zu erwartenden Auswirkung auf die o. g. Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, usw.). Die Genehmigungsbehörde nimmt daraufhin eine abschließende Bewertung vor, die in die abschließende Beurteilung über den gestellten Antrag mit einfließt.

1.4 Das Anzeigeverfahren

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Die behördliche Entscheidung, dass die geplante Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, besitzt keine Konzentrationswirkung, d.h. die Vereinbarkeit der geplanten Änderung mit gesetzlichen Vorgaben anderer Rechtsgebiete wird nicht überprüft. Um die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen anderer Rechtsbereiche (z.B. Baugenehmigung, Druckbehälter-Erlaubnis o.ä.) muss sich der Betreiber im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren selbst bemühen.

Besonders wichtig sind bei einer Anzeige genaue und ausführliche Angaben über den alten Zustand der Anlage, die Art ihrer Genehmigung sowie die geplante Veränderung. Bei der Anzeige werden lediglich alter und neuer Zustand verglichen. Die Auswirkung der Änderung auf die Schutzgüter muss offensichtlich gering sein. Unklare oder widersprüchliche Formulierungen sowie unzureichende Unterlagen, die keine eindeutige Beurteilung der Auswirkungen erlauben, können dazu führen, dass die geplante Änderung der Anlage genehmigungsbedürftig wird.

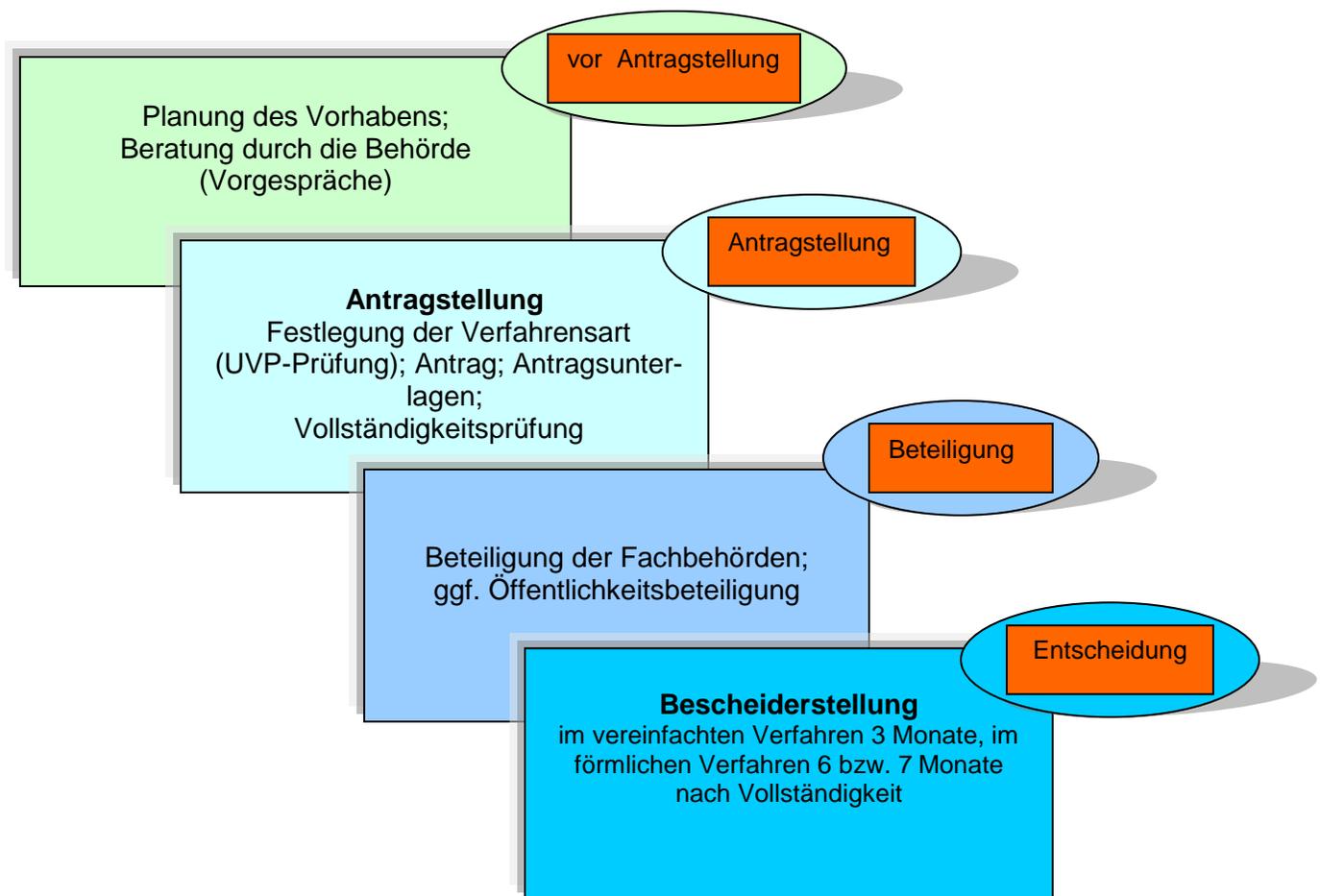
Die Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Auf seine Anzeige erhält der Betreiber einen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, ob seine Anzeige ausreichend ist oder eine Änderungsgenehmigung erforderlich wird. Dieser Bescheid enthält keine Nebenbestimmungen und ist nicht mit einer Genehmigung der Änderungen zu verwechseln. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung auch vornehmen, wenn sich die Behörde innerhalb eines Monats nach Einreichung vollständiger Unterlagen nicht geäußert hat.

Die Rechtssicherheit einer angezeigten Änderung ist nicht mit einer im förmlichen Verfahren erteilten Genehmigung vergleichbar; sie kann später von Nachbarn noch angegriffen werden.

2 ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

2.1 Überblick

Zum besseren Überblick sind die Abläufe der Genehmigungsverfahren (vereinfachtes und förmliches Verfahren) in dem folgenden Schaubild dargestellt.



2.2 Vor Antragstellung

Die gründliche Vorbereitung eines Genehmigungsantrags und die vollständige Zusammenstellung der Antragsunterlagen haben wesentliche Auswirkung auf einen reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf. Folgende wesentliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens sollten in einem Beratungsgespräch mit der zuständigen Behörde besprochen werden:

- Vorhabenvorstellung und Einordnung des Vorhabens in den Anhang 1 der 4. BImSchV (**V** ... Vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, **G** ... Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, **E** ... Vorhaben unterliegt gleichzeitig den Regelungen der IE-Richtlinie)
- welche Auswirkungen hat ein geplantes Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt, ist eine UVP durchzuführen,
- welche weiteren Genehmigungen / Erlaubnisse sind mit einzuschließen,
- welche Antragsunterlagen sind für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich und in welcher Anzahl werden diese benötigt,
- welche Gutachten sind für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich,
- wie gestaltet sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens und welche Vorkehrungen können sowohl von der Behörde als auch von einem Antragsteller getroffen werden, um ein Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen,
- welche Behörden sind voraussichtlich in einem Verfahren zu beteiligen,
- ggf. welche Antragsunterlagen unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Auf Wunsch des Antragstellers kann bei umfangreichen und komplizierten Verfahren eine gemeinsame Besprechung zusammen mit den zu beteiligenden Fachbehörden (Antragskonferenz) durchgeführt werden. Auch die Zuhilfenahme von erfahrenen Ingenieurbüros kann sich im Einzelfall für die Antragstellung, insbesondere wenn mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft zu rechnen ist, als vorteilhaft erweisen.

Beauftragung eines qualifizierten Ingenieurbüros mit der gesamten Verfahrensabwicklung

Qualifizierte Ingenieurbüros sind in der Lage, Genehmigungsunterlagen weitgehend vollständig und umfassend zu erstellen. Sie haben Kenntnis darüber, welche Fachbehörden in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Die Erstellung der erforderlichen Unterlagen wird ebenso übernommen wie eventuell notwendige Abstimmungen mit den zuständigen Behörden. Die Antragsunterlagen werden von den Ingenieurbüros bei der Genehmigungsbehörde direkt eingereicht. Die abschließende Entscheidung über den Antrag wird dem beauftragenden Unternehmen unmittelbar übersandt.

2.2 Vor Antragstellung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren eine Anleitung und ein Formularpaket entwickelt. Damit können die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben übersichtlich und logisch klar gegliedert werden und es ist damit weitgehend sichergestellt, dass keine zur Beurteilung der Anlage wesentlichen Unterlagen und Informationen fehlen.

Die Verwendung dieser Anleitung und der Formulare ist durch die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben. Seit Einführung dieser Formulare konnte die Bearbeitungszeit für einen Genehmigungsantrag deutlich gesenkt werden.

Die Formular-Vordrucke und die zugehörigen Anleitungen sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. unter der Internetadresse

<http://buenger.sachsen-anhalt.de/portal?SEARCHTYPE=FORM&COMMONSEARCHTEXT=immissionsschutz&SEARCHLETTER=I&SOURCE=FormList&UID=9458003&PSTID=30977512>

erhältlich.

Zusätzliche Anforderungen an Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen.

Ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen **Bericht über den Ausgangszustand** für den Teilbereich des Anlagengrundstücks vorzulegen, auf dem die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch diese Stoffe besteht. Gefährliche Stoffe i.S. der IE-Richtlinie sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Mit dem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebs festgehalten werden. Der Bericht dient somit als Beweissicherung der Vorbelastung, denn im Falle einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung ist das Anlagengrundstück nach endgültiger Einstellung des Betriebes in den im Bericht beschriebenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Der Bericht hat folgende Informationen zu enthalten:

- derzeitige, und falls verfügbar, frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
 - Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausgangszustandsberichts wiedergeben.
-

2.3 Antragstellung

Als Hilfe zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts kann der Antragsteller die „Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen“, und die „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, von der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasserschutz (LAWA), heranziehen.

Des Weiteren sind Angaben zur Verwendung der **besten verfügbaren Technik (BVT)** erforderlich. In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT- Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT- Schlussfolgerungen als Rechtsdokument mit verbindlichen Anforderungen für die Anlagengenehmigung finden nur Anwendung auf BVT- Merkblätter, die unter der Industrieemissions- Richtlinie verabschiedet wurden.

2.3 Antragstellung

Nach Eingang eines Genehmigungsantrags beim zuständigen Genehmigungsreferat wird dieser kurzfristig bestätigt und dem Antragsteller mitgeteilt, wer das Verfahren leitet. Diese Person ist als Projektleiter / Projektleiterin für den weiteren Ablauf des Verfahrens zuständig.

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen ggf. unter Einbeziehung der zu beteiligenden Fachbehörden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, die für die Genehmigungserteilung verbindlich vorgeschrieben sind, ermöglichen. Diese Vorgehensweise dient zur Vermeidung von zeitaufwändigen Nachforderungen von Antragsunterlagen während der Verfahrenszeit. Die Prüfung wird in der Regel innerhalb eines Monats abgeschlossen.

Sollte sich herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, müssen sie ergänzt werden. Mehrmals eingereichte, unvollständige bzw. nicht prüffähige Antragsunterlagen können zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages führen. Die Vollständigkeitsprüfung bietet jedoch keine Gewähr, dass im Rahmen der detaillierten inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachbehörden nicht doch noch nachträgliche Anforderungen gestellt werden, die eine weitere Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich macht.

Sobald die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt ist, teilt die Genehmigungsbehörde mit, welche Fachbehörden im Verfahren beteiligt werden und wann mit

einer Entscheidung über den Antrag gerechnet werden kann. Damit beginnen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen.

2.3.1 Mögliche Probleme im Rahmen der Antragstellung

In der Vergangenheit ist es bei folgenden Punkten häufiger zu Problemen im Genehmigungsverfahren gekommen:

- Unvollständige Antragsunterlagen,
- Verzögerungen bei der Errichtung der Anlage aufgrund fehlender geprüfter Statik.

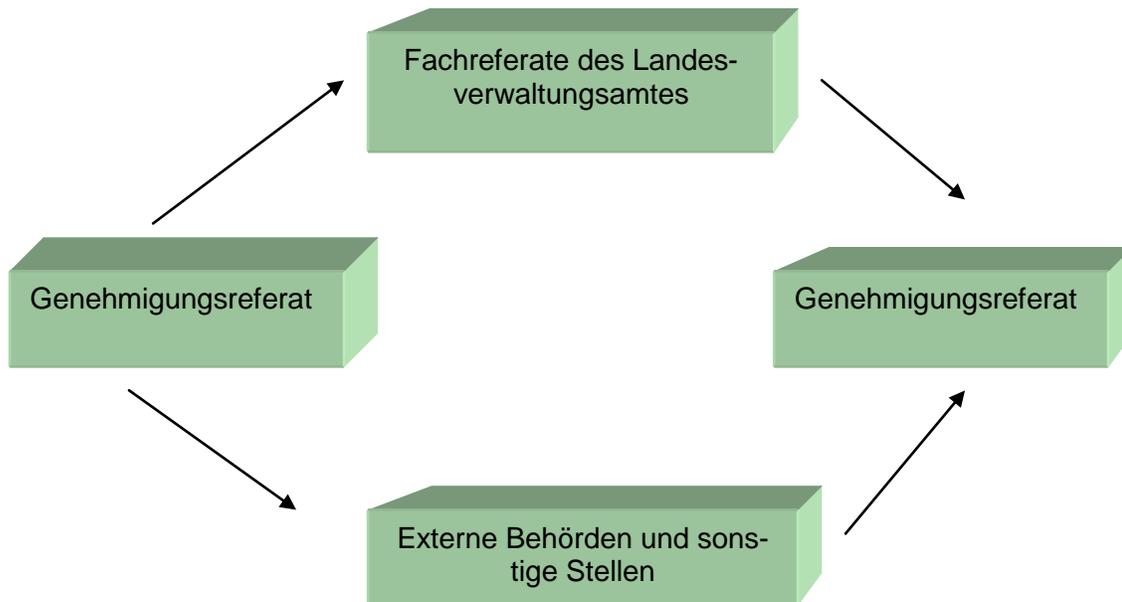
Mehr als 50 % der vorgelegten Antragsunterlagen sind unvollständig, d. h. eine Prüfung, ob die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist nicht möglich. Eine entsprechende Beratung vor Antragstellung kann dieses Problem deutlich reduzieren. Bei besonders komplexen Vorhaben, insbesondere dort, wo mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft zu rechnen ist, hat sich die Zuhilfenahme von Ingenieurbüros als sehr vorteilhaft und zeitsparend im Vorfeld der Antragstellung gezeigt.

Gemäß § 59 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) nimmt die BImSch-Genehmigungsbehörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr. Die Prüfung der Statik durch einen von der BImSch-Genehmigungsbehörde beauftragten Prüfstatiker wird teilweise zum Zeit bestimmenden Faktor hinsichtlich der Laufzeiten eines Genehmigungsverfahrens, speziell aber im Rahmen der vorzeitigen Errichtung der Anlage. Die anfallende Prüfgebühr richtet sich nach der Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauGVO).

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

2.4.1 Beteiligung von Fachbehörden

Da in den Genehmigungsverfahren nicht nur die Belange des Immissionsschutzes zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes erfüllt sind, werden die zuständigen Fachbehörden, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Als Fachbehörden können sowohl externe Stellen als auch Fachreferate des Landesverwaltungsamtes in Frage kommen. Die erforderliche Anzahl von Antragsexemplaren wird jeweils im Einzelfall festgelegt, um alle Fachbehörden in einem sternförmigen Verfahren gleichzeitig beteiligen zu können. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens.



Sollte sich trotz der Eingangsprüfung bei den fachlichen Prüfungen der Unterlagen durch die beteiligten Behörden herausstellen, dass Daten und Unterlagen ergänzt werden müssen, wird für die Nachbesserung der Antragsunterlagen ein angemessener Zeitraum eingeräumt. Auch hier kann eine nicht sach- oder fristgerechte Nachlieferung von Unterlagen zur Ablehnung eines Antrages führen. Zusätzlich zur Einschaltung von Fachbehörden kann die Genehmigungsbehörde zu ausgewählten Fachfragen Sachverständige als Gutachter beteiligen. Dies trifft in der Regel vor allem für die Überprüfung von Dampfkesselunterlagen und Sicherheitsberichten zu. Die Kosten für derartige Gutachten hat der Antragsteller zu tragen.

Übersicht über beteiligte Behörden und Stellen

(projektabhängig; nicht abschließend)

Externe Behörden und Stellen:

- **Kreisverwaltung der Landkreise / Magistrate der kreisfreien Städte:**
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
 - Naturschutzbehörde
 - Abfallbehörde
 - Wasserbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- **Gemeinde** (z.B. im Zuge baurechtlicher Vorhaben)
- **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**
- **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt**
- **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**
- **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
(im Rahmen von technischen Fragen zu Erschütterungen, Geologie, Hydrologie
z.B. bei Steinbrüchen)
- **der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt**
(z.B. im Rahmen von Projekten in der Nähe von Gleisanlagen oder bei Werks-
gleisen)
- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten**
- **Regionale Planungsgemeinschaft**
- **Landesbetrieb Bau**
- **Bundesnetzagentur**
- **Wehrbereichsverwaltung**

2.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Luftfahrtbehörde**
(z. B. im Rahmen von Projekten in der Nähe von Flugplätzen sowie Hochbauten)
- **Schifffahrtsbehörde**
(z. B. im Rahmen von Projekten im Uferbereich)
- **örtliche Strom-, Kommunikations- und Gasversorger**
(z.B. AVACON, enviaM, GDMcom, MITGAS, Telekom, MIDEWA, Vattenfall europe, e-on)
- **anerkannte Landesverbände**
(zum Scoping-Termin im Rahmen der UVP)

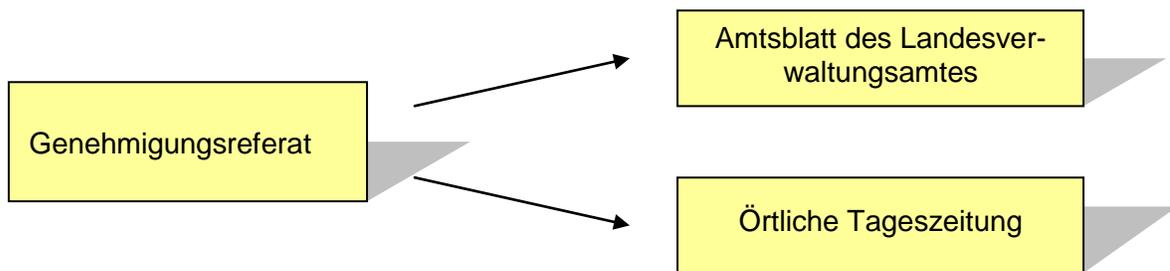
Interne Stellen beim Landesverwaltungsamt:

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung
- Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Referat Abwasser
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege
- Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
- Referat Raumordnung, Landesentwicklung
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten
- Referat Forst- und Jagdhoheit
- Referat Verkehrswesen, Luftaufsicht
- Referat Raumordnung und Landesentwicklung
- Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
- Referat Bauwesen

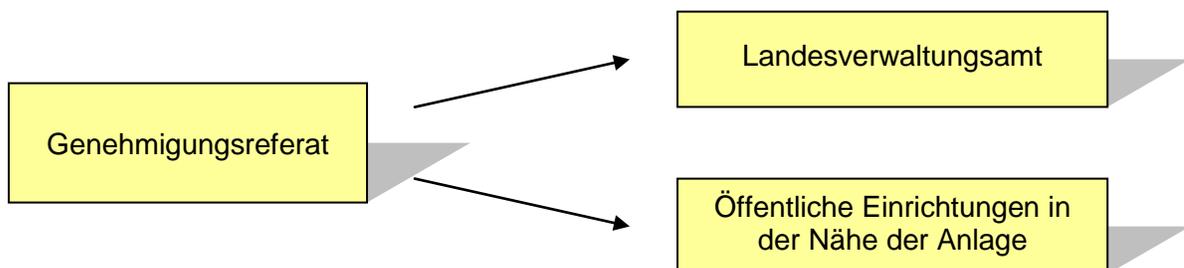
Die angegebenen externen und internen Stellen werden nicht grundsätzlich alle beteiligt, sondern projektbezogen nach den Bedürfnissen des Einzelfalls.

2.4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Parallel zur Beteiligung der von dem jeweiligen Projekt betroffenen Behörden wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht, wenn dies vorgeschrieben oder beantragt ist. Dies erfolgt durch amtliche Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen derjenigen Standorte, auf die sich der Betrieb der Anlage auswirken kann, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.



Etwa eine Woche nach Bekanntmachung werden der Antrag und die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde in Nähe des vorgesehenen Standortes (meist bei der Standortgemeinde) für einen Monat ausgelegt.



Bei Anlagen, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, werden die Antragsunterlagen zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt.

2.5 Die Entscheidung

Bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben schriftlich erhoben werden. Sowohl bei der Genehmigungsbehörde als auch am Auslegungsort der Antragsunterlagen können die Einwendungen eingereicht werden. Weitere Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind mit Ablauf der Einwendungsfrist, ausgeschlossen.

Sind Einwendungen erhoben worden, werden diese dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich davon berührt sind, bekannt gegeben (auf besonderen Wunsch anonymisiert). Etwa vier Wochen nach Beendigung der Einwendungsfrist kann außerdem ein Erörterungstermin stattfinden, bei dem sowohl die Einwender als auch der Antragsteller Gelegenheit haben, ihre Bedenken bzw. ihr Vorhaben darzustellen und über dessen Auswirkungen zu diskutieren. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Über den Erörterungstermin wird von der Genehmigungsbehörde eine Niederschrift angefertigt, die dem Antragsteller und den Einwendern, die es wünschen, zugesandt wird.

2.5 Die Entscheidung

Die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, erfolgt, nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen und Gutachten vorliegen und gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattgefunden hat. Anschließend wird über den Antrag entschieden.

Vor der endgültigen Bescheiderteilung wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sich zum Inhalt dieses Bescheides zu äußern.

Der erstellte Bescheid wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Bei einer Vielzahl an Einwendern kann die Zustellung an die Einwender durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Entscheidung wird aber auch dann öffentlich bekannt gemacht, wenn die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt war oder der Antragsteller dies beantragt. Gleichzeitig wird in einem öffentlich geführten Genehmigungsverfahren die Entscheidung über ein Vorhaben, welches der IE-Richtlinie unterliegt, im Internet bekannt gemacht. Im Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeit des Widerspruchs bzw. der Klage und die hierbei einzuhaltenden Fristen enthalten.

Der Antragsteller hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen, die sich aus einer Gebühr (abhängig von der Höhe der Investitionskosten) und den Auslagen der Behörde (Veröffentlichungskosten, Gutachterkosten) ergibt.

3 ABLAUF DES ANZEIGEVERFAHRENS

Unter besonderen Voraussetzungen kann bei Änderungen an bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen auch von dem

immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren

Gebrauch gemacht werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die geplante Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes Immissionsschutzgesetzes haben können, sie aber offensichtlich gering sind. Dabei ist es unabhängig davon, ob die Änderungen im Hinblick auf die Umweltbelastung positiver oder negativer Natur sind. Der Betreiber hat die Möglichkeit, falls die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder der Betriebsweise einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter haben, anstelle eines Genehmigungsverfahrens das Anzeigeverfahren zu wählen.

Die Anzeige ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung der Anlage begonnen werden soll, der zuständigen Behörde schriftlich vorzulegen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Nach dem Eingang der Anzeige wird diese kurzfristig bestätigt und dem Antragsteller mitgeteilt, wer das Verfahren leitet. Diese Person ist auch Ansprechpartner für den weiteren Ablauf des Verfahrens. Nach Eingang der Anzeige wird dem Betreiber mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen zur Beurteilung der möglichen Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung benötigt werden. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen hat die Behörde einen Monat Zeit zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf; d.h. die Prüfung der Anzeigeunterlagen muss ergeben, dass die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes offensichtlich gering sind. Im Anzeigeverfahren erfolgt i.d.R. keine Beteiligung externer Stellen und keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen durch die Behörde erhält der Betreiber einen Bescheid, der ihm entweder bestätigt, dass kein Genehmigungserfordernis besteht, oder dass die geplante Änderung genehmigungsbedürftig und ein entsprechender Genehmigungsantrag einzureichen ist.

Ausdrücklich wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Genehmigungsfreiheit nur auf die immissionsschutzrechtlichen Belange bezieht. Soweit in anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Zulassung oder Erlaubnis vorgesehen ist, wäre diese bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen.

Für die Prüfung von Änderungsanzeigen werden Gebühren in Abhängigkeit von der Höhe der Investitionskosten erhoben (siehe auch Kap. Verwaltungskosten).

4 Verwaltungskosten

4 VERWALTUNGSKOSTEN

Die Gebühren für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bemessen sich gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) lfd. Nr. 87 vom 30.08.2004 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 554) nach bestimmten Prozentsätzen entsprechend der Höhe der Investitionskosten (siehe Übersicht).

Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
1.1) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im <u>förmlichen Verfahren</u> nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 oder § 19 BImSchG 1.1.1) für Anlagen deren Errichtungskosten 250.000 € nicht übersteigen <i>mindestens</i>	0,4 v.H. dieser Kosten 440
1.1.2) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.00€ bis zu 500.00 € betragen	1.300 zzgl. 0,3 v.H. der 250.000 übersteigenden Kosten
1.1.3) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000€ bis zu 2.500.000 € betragen	2.300 zzgl. 0,2 v.H. der 500.000 übersteigenden Kosten
1.1.4) Anlagen, deren Errichtungskosten 2.500.000€ übersteigen	7.800 zzgl. 0,15 v.H. der 2.500.000 übersteigenden Kosten
1.2) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im <u>vereinfachten Verfahren</u> nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 BImSchG 1.2.1) für Anlagen deren Errichtungskosten 250.000€ nicht übersteigen <i>mindestens</i>	0,3 v.H. dieser Kosten 360
1.2.2) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.00 € bis zu 500.000 € betragen	1.000 zzgl. 0,2 v.H. der 250.000 übersteigenden Kosten
1.2.3) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 € bis 2.500.000 € betragen	1.700 zzgl. 0,15 v.H. der 500.000 übersteigenden Kosten
1.2.4) Anlagen, deren Errichtungskosten 2.500.00 € übersteigen	5.100 zzgl. 0,1 v.H. der 2.500.000 übersteigenden Kosten

4 Verwaltungskosten

Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
<p>1.3) <u>Teilgenehmigung</u> zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen nach §8 BImSchG</p> <p>1.3.1) wenn ein Vorbescheid erteilt wurde</p>	20 v.H. der Gebühr nach Nrn. 1.1 oder 1.2 , bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.2) wenn kein Vorbescheid erteilt wurde für die erste Teilgenehmigung	nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.3.2.2) für jede weitere Teilgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v.H. der Gebühr nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.2.2.2) mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
<p>1.3.3) wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist</p> <p>Anmerkung: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen!</p>	65 bis 1.400
<p>1.4) <u>Zulassung des vorzeitigen Beginns</u> § 8a BImSchG</p>	25 v.H. der Gebühr nach Nrn. 1.1, 1.2 oder 1.7, bezogen auf die Kosten der Errichtung oder Änderung
<p>1.5) <u>Vorbescheid</u></p> <p>1.5.1) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort von Anlagen nach § 9 Abs. 1 BImSchG</p>	nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.5.2) Fristverlängerung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG	220
<p>1.6) <u>Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 15 BImSchG</u></p> <p>1.6.1) Entscheidung nach § 15 Abs. 2 über Anzeige und Änderung einer Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG</p>	

4 Verwaltungskosten

Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
1.6.1.1) wenn ausschließlich die Änderung des Betriebes Gegenstand ist 1.6.1.2) im Übrigen <i>mindestens</i>	50 bis 840 10 v. H. der Gebühr nach Nr.1.1, bezogen auf die Kosten der Änderung 60
1.6.2) Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	50 bis 280
1.7) <i>Genehmigung zur wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 16 Abs. 1 BImSchG</i>	
1.7.1) wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	65 bis 1.400
1.7.2) im Übrigen	nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung

Anmerkung zu Nrn. 1.1 bis 1.5 und 1.7: Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren.

<i>Fristverlängerung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG</i>	220
---	-----

Die Tabelle stellt nur einen Auszug aus der geltenden Gebührenordnung dar. So gibt es noch eine Reihe von Regelungen, z.B. für die Rücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags gemäß § 12 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage zu § 3 durchgeführt, erhöht sich die für die Entscheidung berechnete Gebühr insgesamt um 30 v.H. bis 60 v.H. nach Zeitaufwand.

Wie im Genehmigungsverfahren schließt die Kostenentscheidung auch Gebühren und Auslagen für nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Bei Fragen zu Verwaltungskosten stehen die Ansprechpartner im Landesverwaltungsamt zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Entscheidung. Gegen diese kann direkt geklagt werden.

5 ANSPRECHPARTNER / ZUSTÄNDIGKEITEN

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Anlagen mit dem Buchstaben **G** in Spalte c des Anhang 1 werden vom **Landesverwaltungsamt** durchgeführt. Dasselbe gilt für Anlagen mit dem Buchstaben **V** in Spalte c des Anhang 1 der 4. BImSchV, die der 12. BImSchV sowie dem UVPG unterliegen.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle

Telefon: 0345-514-0

Telefax: (0345) 514-1444

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: [http:// www. landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

Die Beschreibung der einzelnen Referate, unter Angabe von Referatsleitern und Telefonnummern, finden sich auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes.

Alle anderen Genehmigungsanträge für Anlagen mit dem Buchstaben **V** in Spalte c der 4. BImSchV werden von den Landkreisen bearbeitet.